



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler** und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/1557)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Buchst. c wird Art. 33 Abs. 10 wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„⁸Art. 53 Abs. 3 gilt entsprechend für die durch die Betreiber gemäß Satz 1 übermittelten Bildaufzeichnungen.“
 - b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.
2. Nr. 11 Buchst. f wird wie folgt gefasst:

„f) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.“
3. In Nr. 12 wird Art. 61a wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Begründung:**Zu Nr. 1 – § 1 Nr. 5 Buchst. c**

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 53 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) im Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 10 PAG soll sichergestellt werden, dass sich die Polizei grundsätzlich keine durch private oder öffentliche Betreiber angefertigten Bildaufzeichnungen übermitteln lässt, bei denen die Voraussetzungen für ihre Erhebung nach dem für die Betreiber geltenden Recht erkennbar nicht vorgelegen haben bzw. vorliegen, und diese Daten anschließend weiterverarbeitet. Eine Ausnahme von dem Weiterverarbeitungsverbot für die Polizei gilt unter den in Art. 53 Abs. 3 PAG genannten Voraussetzungen. Die Polizei ist folglich angehalten, nach Möglichkeit, insbesondere bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, schon vor der Übermittlung der Bildaufzeichnungen anhand der mit dem Betreiber getroffenen konzeptionellen Vereinbarungen bzw. der beim Betreiber vorliegenden Konzeptlage zu prüfen, ob die Bildaufzeichnungen grundsätzlich rechtmäßig erhoben werden oder diese Prüfung in Eilfällen zumindest schnellstmöglich nachzuholen. Bildaufnahmen werden von diesem Verweis grundsätzlich nicht erfasst, da hier eine nachträgliche Überprüfung durch die eingerichtete unabhängige Stelle in entsprechender Anwendung des Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAG nicht erfolgen kann, weil kennzeichnendes Merkmal von Bildaufnahmen die Übertragung in Echtzeit ist.

Zu Nr. 2 – § 1 Nr. 11 Buchst. f

Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der enthaltenen Verweise auf die entsprechenden Absätze. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nr. 3 – § 1 Nr. 12

Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird als Satz 3 in den Abs. 4 verschoben. Durch diese redaktionelle Anpassung wird klargestellt, dass die Beschränkung der Anzeige von Tref-ferergebnissen sowohl für Maßnahmen nach Abs. 1 als auch für solche nach Abs. 2 gilt.